



**Antrag Nr. 17  
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter  
an die 169. Vollversammlung  
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

**Reform AVRAG:  
Schutz der Arbeitsplätze nach Betriebsübergang/Teilbetriebsübergang  
im Falle des Konkurses des Erwerbers innerhalb einer angemessenen Frist**

**Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, das AVRAG dahingehend abzuändern, dass künftig Arbeitnehmer/innen, die nach einem Betriebsübergang in relativ kurzer Zeit mit der Insolvenz bzw. dem Konkurs des Erwerbers konfrontiert sind, besser vor dem Verlust ihres Arbeitsplatzes geschützt werden.**

**Begründung:**

Bei Insolvenz oder Konkurs des Erwerbers bzw. des ausgelagerten Betriebs(teils) innerhalb von z.B. 5 Jahren ab Betriebsübergang (im zeitlichen Konnex) hat der ehemalige Veräußerer - soweit noch existent bzw. wirtschaftlich zumutbar (Konzernbetrachtung) - die ausgelagerten Arbeitnehmer/innen in den Betrieb zurückzunehmen oder es ist mit Hilfe einer Schlichtungsstelle ein Sozialplan zur Abfederung der Härten des von den Arbeitnehmer/innen unverschuldeten Arbeitsplatzverlustes auszuhandeln (unabhängig von der Größe des ausgelagerten Betriebsteils und der Anzahl der Gesamtmitarbeiter/innen und der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter/innen), sofern der Veräußerer mit dem Erwerber keine entsprechenden Abfederungsmaßnahmen für einen solchen Fall vereinbart („vorsorglicher Sozialplan“) und entsprechend abgesichert hat (z.B. Treuhandkonto).

Das AVRAG beschäftigt sich derzeit nur mit dem Fall eines möglichen Konkurses des Veräußerers. Eine Insolvenz oder ein Konkurs des Erwerbers bzw. Insolvenz/Konkurs des ausgelagerten Betriebs(teils) selbst, ist derzeit nicht berücksichtigt, kommt aber in der Praxis vor und könnte unter Umständen auch absichtlich herbeigeführt werden.

Der für die Arbeitnehmer/innen aus dem AVRAG und der EU-Betriebsübergangsrichtlinie abzuleitende Wille, die Arbeitsplätze bei einem Betriebsübergang zu schützen, ist im Falle von Insolvenz/Konkurse des Erwerbers bzw. des Betriebs(teils) nicht mehr gegeben, sämtliche offenen Ansprüche der Arbeitnehmer/innen gehen zumindest vorerst zu Lasten des Insolvenzentgeltfonds. Die Arbeitnehmer/innen sind unverschuldet voll den Härten des Arbeitsplatzverlustes ausgesetzt.

Angenommen <input type="checkbox"/>	<b>Zuweisung X</b>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	--------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------